

## Ämftliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

### Mehl und Griess.

Gemäß § 5 der Verordnung über Lebensmittelkarten vom 18. Oktober 1916 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin bestimmt:

I. Auf Abschnitt Nr. 44 der Lebensmittelkarte entfallen

200 Gramm Mehl.

II. Auf Abschnitt Nr. 45 der Lebensmittelkarte entfallen

200 Gramm Griess.

III. Die Abschnitte Nr. 44 und 45 sind nur in den durch ein Aushängeschild:

**„Verkauf von Mehl (Griess) auf Lebensmittelkarten der Stadt Berlin“**

gekennzeichneten Geschäften gegen Empfangsbescheinigungen abzuliefern, und zwar am Sonnabend, den 10., Sonntag, den 11., und Montag, den 12. März 1917.

Nachträgliche Annahme findet nicht statt.

IV. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die von ihnen angenommenen Kartenabschnitte in der bisher vorgeschriebenen Weise an ihren Großhändler abzuliefern, und zwar am Dienstag, den 13., und Mittwoch, den 14. März 1917.

V. Die Ware wird in der üblichen Frist nach Ablieferung der Abschnitte Nr. 44 und 45 in den Kleinhandelsgeschäften gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigungen zur Verfügung stehen.

VI. Es ist unzulässig, die Kartenabschnitte in Geschäften abzugeben, in denen nicht das vom Magistrat ausgegebene Aushängeschild (siehe zu III) angebracht ist.

Geschäften, die nicht im Besitze des Aushängeschildes sind, ist die Annahme der Kartenabschnitte verboten.

Berlin, den 9. März 1917.

**Magistrat**

**der königlichen Haupt- und Residenzstadt.**

**Abteilung für Brotversorgung.**